

Satzung des Güteausschusses

vom 01. Januar 2017

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat am 26. November 2016 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 436 der VO vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vom 2. Juli 1979 (BGBI. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 170 der VO vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) die folgende Satzung des Güteausschusses beschlossen:

§ 1 Errichtung, Zuständigkeit und Verhandlungsort

Die Zahnärztekammer Nordrhein errichtet gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz innerhalb des Kammerbereichs einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis (Güteausschuss).

2 Die Verhandlungen des Ausschusses finden in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Nordrhein statt.

§ 2 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich aus einem Arbeitgeber (Zahnarzt) und einem Arbeitnehmer (Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r) sowie einem Vorsitzenden zusammen, der weder der einen noch der anderen Gruppe angehören darf.

Die Mitglieder des Ausschusses und je drei Stellvertreter für die Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmervertreter sowie ein Stellvertreter für den unparteiischen Vorsitzenden werden von der Kammer für 5 Jahre berufen. Für die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter legt der Berufsbildungsausschuss der Kammer Vorschläge vor, anderenfalls beruft die Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle des § 8 muss eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter berufen werden.



3

Die Mitglieder sowie die Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung entsprechend der für die Mitglieder des Güteausschusses geltenden Entschädigungsregelung gewährt.

§ 3 Zuständigkeit

1

Der Güteausschuss entscheidet über Streitigkeiten

- a) aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sowie
- b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses, soweit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist.

2

Sofern das Berufsausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht, ist keine Zuständigkeit des Güteausschusses gegeben.

§ 4 Vorsitz

1

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Kammer den Verhandlungstermin und -ort fest und beruft den Ausschuss ein. Gleichzeitig trifft er Verfügungen über das persönliche Erscheinen der Beteiligten.

2

Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 5 Beschlüsse

1

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit 3 Mitgliedern – einschließlich dem Vorsitzenden – besetzt ist.

2

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.



§ 6 Anrufung des Ausschusses

1

Der Ausschuss wird nur auf Antrag des/der Auszubildenden oder des/der Ausbildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

2

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

3

Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
- c) eine Begründung des Antrages.

4

Der Antrag ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu unterzeichnen.

5

Sofern der Antrag unvollständig oder unklar ist, wirkt die Geschäftsstelle auf Richtigstellung oder Ergänzung hin.

6

Das Antragsbegehren kann nicht Folgeansprüche aus einem endgültig aufgelösten Berufsausbildungsverhältnis zum Gegenstand haben.

§ 7 Ladung

1

Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Nordrhein setzt den vom Vorsitzenden festgelegten Verhandlungstermin fest und lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde. Sofern der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Beteiligten angeordnet hat, teilt sie dies den Beteiligten im Rahmen der Ladung mit. Sofern der Ausbildende nicht selbst ausbildet, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.



2

Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Ihm ist anheimzugeben, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.

3

Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

4

Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 9) hinzuweisen.

5

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 8 Ablehnung des Vorsitzenden oder einer beisitzenden Person

1

Besteht Besorgnis zur Befangenheit, können der Vorsitzende oder eine beisitzende Person zu Beginn der Sitzung wegen Befangenheit nach § 42 Zivilprozessordnung abgelehnt werden.

2

Über eine mögliche Befangenheit entscheidet der Ausschuss mit der Geschäftsstelle.

3

Bei dieser Entscheidung darf die betroffene Person nicht mitwirken.

4

Sofern Befangenheit gegeben ist, weist der Ausschuss die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Nordrhein an, eine der Stellvertreterinnen oder einen der Stellvertreter zu benennen.

§ 9 Bevollmächtigte

1

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

2

Vor dem Ausschuss sind Rechtsanwälte als Vertreter nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt.



§ 10 Nicht-Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss

1

Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden mit dem Ziel, das Berufsausbildungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

2

Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Der Ausschuss kann in auftretenden Zweifelsfällen Auskunft bei der Zahnärztekammer Nordrhein einholen.

3

Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

4

Zur Einnahme eines Augenscheines kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

5

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
- b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers sowie etwaiger Stellvertreter,
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und nach dem Streitgegenstand,
- d) die Angaben zur Person der Erschienenen,
- e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

6

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 12 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss der Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 14 Vergleich),
- b) Spruch des Ausschusses (§ 15),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 16),
- d) Säumnisspruch (§ 17),
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 14 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 15 Spruch

Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.

2 Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

3 Der Spruch wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.



4

Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündigung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 19) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruches

1

Kommt im Ausschuss eine Entscheidung nicht zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verhandlung hierüber zu unterrichten.

2

Ferner ist den Beteiligten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung durch Postzustellungsurkunde mit dem Hinweis zuzustellen, dass die Klage vor dem Arbeitsgericht nunmehr zulässig ist.

§ 17 Nichterscheinen eines Beteiligten

1

Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

2 Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

Gegen den Säumnisspruch ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben. Er kann durch Klage vor dem Arbeitsgericht angefochten werden.

§ 18 Kosten

1

Das Verfahren ist gebührenfrei.



2 Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständig sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.

3 Wenn die Regelung des Absatzes 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine andere Kostenentscheidung treffen.

§ 19 Fristen für Anerkennung und Klage

1 Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§ 15) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündigung ausdrücklich vom Antragsteller und vom Antragsgegner anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden oder sonst in schriftlicher Form innerhalb der genannten Frist gegenüber der Geschäftsstelle der Kammer erfolgen. Bei Minderjährigen kann die Anerkennung rechtswirksam nur durch gesetzliche Vertreter erklärt werden.

Die Geschäftsstelle der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen 2 Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

3 Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 20 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 14) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt worden sind (§§ 15, 19), findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

2 Der Antrag auf Vollstreckbarkeit kann nur von einem der Beteiligten gegenüber dem Arbeitsgericht gestellt werden.



§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Güteausschusses vom 1. April 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung des Güteausschusses wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2016

gez. Dr. Ralf Hausweiler Vizepräsident